

ZENTRALAUSSCHUSS
für die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten

Abteilung III/2

im HAUSE

Wien, 27. Mai 2013
Zahl ZA - 448/2013

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden
(Schulbehörden - Verwaltungsreformgesetz 2013)
Stellungnahme

Zu ZI. BMUKK-14.363/3-III/2/2013 vom 30.4.2013

Der Zentralausschuss nimmt wie folgt Stellung:

Die Auflösung der Bezirksschulräte als Behörde und die Auflösung der Kollegien der Bezirksschulräte wird zur Kenntnis genommen.

In den Bundesländern, in denen bislang die Landeslehreragenden ausschließlich vom Land wahrgenommen wurden, gibt es zurzeit kein Bundespersonal im Bereich der Administration. Landesbedienstete haben die Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. In diesen Bundesländern wären zusätzliche Planstellen für administrative Tätigkeiten und Unterstützung der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren vorzusehen.

Durch die Abschaffung der Bezirksschulräte und dem damit verbundenen Wegfallen der juristischen Arbeit durch die Vorsitzenden, wird es zu einem erhöhten Arbeitsanfall in juridischen Angelegenheiten bei den Landesschulräten/dem Stadtschulrat für Wien kommen. Berechnet man die bisherige Tätigkeit der Vorsitzenden mit nur 3 Stunden pro Woche, bedeutet dies, dass österreichweit etwa 10 zusätzliche juristische Planstellen notwendig sind.

Diese Tatsachen wären in der Kostenaufstellung zur Novelle zu berücksichtigen.

Die Neuformulierung des § 22 B-SchAufsG eröffnet die Möglichkeit, auch künftig LandeslehrerInnen mit den Agenden einer Bezirksschulinspektorin/eines Bezirksschulinspektors zu betrauen bzw. auch zu ernennen. Da seit 2007 keine Ernennungen zur Bezirksschulinspektorin/zum Bezirksschulinspektor erfolgt sind mutet es seltsam an, dass die Ernennung nach der Abschaffung der Bezirksschulräte möglich sein soll.

Für den Zentralausschuss:

